



Datenbankherstellerrecht und Datenbankforschung

Michael Beurskens¹ & Stefanie Scherzinger²

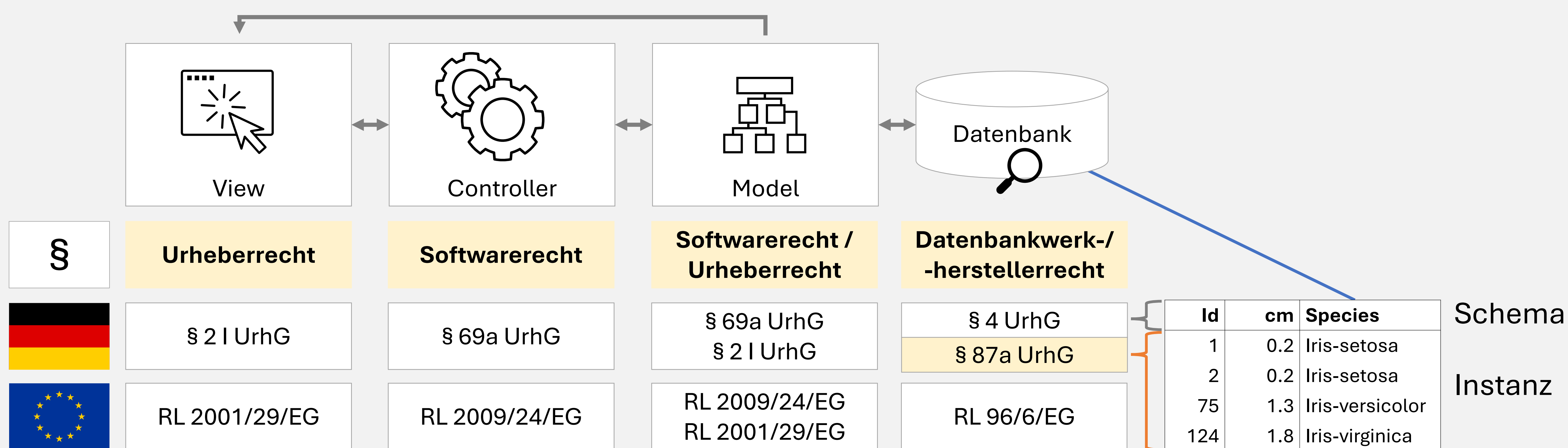
¹ Lehrstuhl für Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht und Digitalisierung, Universität Passau

² Lehrstuhl für Informatik mit Schwerpunkt skalierbare Datenbanksysteme, Universität Passau



Rechtlicher Schutz von Datenbankanwendungen

Die Komponenten einer Datenbankanwendung (Model, View und Controller), sowie die unterstützende Datenbank (insbes. Schema und Instanz) sind unabhängig voneinander (und ggf. für verschiedene Personen) geschützt. Das deutsche Recht setzt dabei nur Vorgaben der EU um:



Lesart: Benennung des zuständigen Rechts („§“), sowie Unterscheidung nach deutscher Regelung und deren EU-Grundlage.



Schutz durch die DatenbankRL 96/6/EG

Voraussetzung „Investition“

- besteht „in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie“
- bezogen auf die „Beschaffung der Inhalte, deren Überprüfung oder deren Darstellung“

Relevante Investitionen bejaht wurden z.B. bei

- Telefonbuch auf Papier oder CD-ROM
- Messdaten zur Berechnung der LKW-Maut

Nicht als Investition relevant sind z.B.

- Erstellung der Spielpläne der Bundesliga
- Berechnung der konkreten Mautgebühren

Verallgemeinert:

- Speicherung von Daten aus sensorenbasierten Anwendungen ist Beschaffung (*obtain*) = kann maßgebliche Investition sein
- Berechnungen ohne externen Einfluss zur Erstellung der Daten als Generierungsaufwand (*create*) unabhängig vom Aufwand
= nicht als Investition berücksichtigungsfähig
- aber: „Darstellung“ und „Überprüfung“?

- Schutz gilt nach jeder Änderung jeweils für **15 Jahre**
- Verboten: Entnahme der Gesamtinstanz oder wesentlicher Teile



Offene Fragen

- Liegt (irrelevanter) Erstellungs- oder (relevanter) Beschaffungsaufwand vor?
- Ist die Investition „wesentlich“?
- Wer hat investiert (Universität, Staat, Drittmittelgeber)?
- Was ist mit anderen Schutzberechtigten (Struktur, Software, Oberfläche)?
- Was ist „ein wesentlicher Teil“ einer Datenbank(instanz)?



Konsequenz für Forschende (in der EU)

Wer in der EU Daten anderer Anbieter in der EU nutzen will, braucht eine Lizenz – und riskiert sonst eine Verletzung des Datenbankherstellerrechts

- Kein absolutes Forschungsprivileg
- Planungsbedarf im Vorfeld, z.B. für
 - Wechsel der Hochschule
 - Änderungen im Forschungsteam
 - Zuarbeit von SHKs im Team
 - etc.

Auszüge aus dem gleichnamigen Beitrag im Datenbank-Spektrum Volume 23, Issue 2, Themenheft „Managing Data and Metadata in Complex Enterprise Landscapes“ (Juli 2023).

